

278/J

Mit dem gleichen Thema befasste sich das "Volksblatt" in seiner Ausgabe vom 4. Juni 1965 mit einem auf Seite 7 unter der Überschrift "Wie das Gesetz es erlaubt? Jenseits der Grenzen des guten Geschmacks" erschienenen Bericht, worin es heisst:

"Die Wiederaufnahme der 'Häfen-Elegie' in das Programm des Kärntnertheaters ist eine Angelegenheit, über die ausschliesslich Direktor Bronner zu befinden hat. An dieser Stelle wurde nach der Premiere gesagt, was zu sagen war. Es erübrigt sich also, neuerlich die Frage zu stellen, was bei dem Autor und Darsteller Herwig Seeböck stärker hätte sein sollen: die Tendenz, sich angestauten Grimm über eine Kerkerstrafe von der Seele zu schreiben bzw. zu spielen, oder der Geschmack, über den bekanntlich nicht zu streiten ist. Wir wollen also nicht streiten. Was nun, da diese Bilderfolge wieder über die Bühne geht, zu sagen ist, betrifft ein anderes Problem. In einer Szene werden die Ausserungen eines Häfenbruders über den Gottesdienst in der Strafanstalt und im besondern über ein Sakrament wiedergegeben, in einer Form und Weise, die den Protest geradezu provoziert. Es lief in diesem Zusammenhang auch eine Anzeige, die aber, wenn man die überraschende Mitteilung Herrn Seeböcks recht verstanden hat, im Sand verlief. Er bringt nun diese Szene nach wie vor, als wäre nichts geschehen, weil ihm nichts geschehen ist. Und hier beginnt der Skandal, der dadurch nicht geringer wird, dass ein - sagen wir - kritikloses Publikum, dem das Gefühl für das Mögliche abhanden gekommen ist, applaudiert. Der billige Triumph, der Herrn Seeböck leider nicht teuer gekommen ist, kennzeichnet eine Einstellung, die durch die Einstellung des Verfahrens sichtlich Auftrieb erhielt. Was da gesagt wird, ist anscheinend noch zu wenig und rechtfertigt nicht die Mobilisierung des Gesetzes. Es ist aber doch zu viel"

Unter Bezugnahme auf diese Meldungen richteten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1.) Ist die Pressemitteilung richtig, dass das Strafverfahren eingestellt wurde?
- 2.) Was wurde in dieser Strafsache zur Feststellung oder Ausschliessung eines strafbaren Tatbestandes unternommen?
- 3.) Sind die Anzeiger als Zeugen vernommen worden?
- 4.) Wieso konnte es bei dieser offenkundigen empörenden Verspottung und Herabwürdigung von Gebräuchen und Einrichtungen der katholischen Kirche zu einer Verfahrenseinstellung kommen?
- 5.) Was gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz zu veranlassen, um die Fortsetzung dieser ärgerniserregenden Handlungsweise zu verhindern?

-.-.-.-.-